

Antrag zum Stellenplan 2022

Hiermit wird beantragt, im Stellenplan 2022

bei Unterabschnitt **4071 Amt für Familie und Jugend –Abt. Soziale Dienste, Allgemeiner Sozialdienst-**

- a) **neu auszuweisen 1 Vollzeit-Arbeitnehmer- / Planstelle *** mit dem Abschluss **B.A. Soziale Arbeit** wobei die Einwertung in EG 14 TVöD vorgeschlagen wird;
- b) **geändert auszuweisen** die Beamten- / Arbeitnehmer- / Planstelle * Nr. _____ mit Besoldungsgruppe _____ BayBesG / EG _____ TVöD

* Unzutreffendes bitte streichen!

A) Begründung zu a) **

Nach § 79 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII neue Fassung, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zu sorgen. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen (§ 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII n.F.).

Nachdem sich die Stadt Ansbach bei der Personalbemessung auf die Berechnungsgrundlagen der Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) stützt, wurde für die Bemessung des erforderlichen Personals im Fachbereich des Allgemeinen Sozialdienstes die Berechnungsgrundlage des BKPV aus dem Gutachten für das Amt für Familie und Jugend aus dem Jahr 2015 herangezogen. Die aktuellen Fallzahlen wurden auf Basis von auswertbaren Daten aus dem Fachprogramm PROSOZ 14 genommen.

Da sich die Arbeitsstruktur innerhalb des Allgemeinen Sozialdienstes seit der Überprüfung durch den BKPV wesentlich verändert hat, wurden die verwendeten Parameter den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

So wurde z.B. der bisherige Pauschalwert für Dienstreisen und Dienstgänge auf 18 Arbeitstage pro Vollzeit-Mitarbeiter:in angehoben. Allein bei der Anzahl an Heimunterbringungen ist jede Fachkraft an mindestens zwei Tagen im Jahr pro Hilfefall ganztägig nicht im Amt. Hinzu kommen notwendige Mehrfachbesuche, Runde Tische mit allen an der Hilfe beteiligten Fachkräften und den Familien, Kriseninterventionen, gestiegene Zahlen an kinderschutzrelevanten Meldungen, die alle rechtlich verpflichtend überprüft werden müssen.

Der größte zeitliche Aufwand ergibt sich im Bereich der Fallsteuerung. Aufgrund des steigenden Bedarfs im Bereich des Kinderschutzes und der gestiegenen Anzahl von Meldungen im Rahmen von akuten Kindeswohlgefährdungen, kann ohne zusätzliches Personal die Bearbeitung der Fälle nicht mehr in angemessener Qualität aufrechterhalten werden.

Ferner waren zudem bislang keine personellen Kapazitäten vorhanden, um das bereits am 01.01.2020 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz vollumfänglich umzusetzen. Hierfür bedarf es einer extra geschulten Fachkraft, welche auch bei der Schaffung von Strukturen im Bereich des BTHG mit tätig sein kann. Zu, 10.06.2021 ist zudem das neue SGB VIII in Kraft getreten. Die rechtlichen Änderungen, die umgesetzt werden müssen, betreffen in vielen Teilen die Bezirkssozialarbeit. Ohne weitere personelle Ressourcen ist eine Umsetzung in diesem Bereich nicht möglich.

Für die zusätzliche Fachkraft ist ein Arbeitsplatz vorhanden. Die Einarbeitung erfolgt durch die Sozialdienstleitung und durch Hospitation bei den anderen erfahrenen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

** (Anmerkungen siehe Rückseite)

bitte wenden!

B) Begründung zu b) **

Ansbach, den 24.06.2021

Amt/Referat

12

Kilian

** Anmerkungen:

Zu Abschnitt A: Die Neuausweisung einer Planstelle ist nur nach sorgfältiger Bedarfsprüfung (unter Anlegung eines strengen Maßstabs) zu beantragen. Die Gründe des Bedarfs sind erschöpfend anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass Beamten-Planstellen nur zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bzw. für Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge eingerichtet werden. **Soweit für den Fachbereich Organisations-/Stellenbedarfsgutachten vorliegen, ist bei Überschreitung der dort festgelegten Stellenkontingente eine Stellenbedarfsbemessung beizufügen, die den Mehrbedarf schlüssig belegt.** Entsprechend den neuen, stadtinternen Vorgaben zur Aufstellung des Haushalts/Stellenplans ist bei der Neubeantragung von Planstellen zwingend zu bestätigen, dass der für eine Stelleneinrichtung erforderliche Arbeitsplatz im antragstellenden Fachbereich bereits vorhanden ist oder eingerichtet werden kann. Soweit das Vorliegen dieser Voraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gesichert ist, sind mindestens realistische Optionen zur Gewährleistung des Arbeitsplatzanfordernisses aufzuzeigen. Weiterhin ist im Rahmen der Beantragung zusätzlicher Planstellen verbindlich zu bestätigen,

dass zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung die Einarbeitung der zusätzlichen Kraft/Kräfte sichergestellt ist (bitte konkret Verantwortliche benennen).

Zu Abschnitt B: Zu beachten ist, dass im Tariffbereich (also bei den Arbeitnehmer-Planstellen) eine günstigere Einwertung (= Entgeltgruppe mit höherer Ordnungszahl) nur dann in Frage kommen kann, wenn auf dem bisherigen Dienstposten künftig mindestens zur Hälfte Tätigkeiten zu verrichten sind, die erkennbar schwieriger sind, als die bisher übertragenen Aufgaben. Eine günstigere Einwertung von Beamtenplanstellen setzt voraus, dass sich der Amtsinhalt des Dienstpostens durch konkrete Umstände wesentlich geändert hat.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)		Stellenbedarf					Bemerkungen
Varianten	Bezeichnung der Aufgabe / Vorgänge / Tätigkeit	Jahresfallzahl 2014	Jahresfallzahl 2020	Anhalts- oder Richtwert (min/Fall)	Jahresarbeits- stunden 2020	Stellen- bedarf % NK	
1	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, (§17 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§18 SGB VIII), Familiengerichtshilfe (§50 SGB VIII ohne §50 Abs. 3 SGB VIII/§1666 BGB)						Berechnungen nach den Richtwerten und Werten der Anlage 8.1 Stellenbemessung Blätter 6-7 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPv)
1.1	Beratungsangebot nach Scheidung (Formbrief) schicken	85	106	10 min/Fall	18,02	1,2	
1.2	Erstkontakt herstellen, Sachverhalte klären, Beratung (§§17/18 SGB VIII + §50 SGB VIII)	155	170	6 h/Fall	1022,4	69,9	Bedarf für neue Fälle bis zum Abschluss einer 1. Vereinbarung
1.3	an Erziehungsberatungsstelle weiter vermitteln	25	30	45 min/Fall	22,5	1,5	einschließlich Abstimmung insbesondere bei Gerichtsverfahren
1.4	Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind selbst begleiten	40	40	3,5 h/Fall	140,0	9,6	nicht durch externe Begleitung/durch andere Stelle
1.5	Bericht für das Familiengericht/oberlandesgericht anfertigen	95	105	1,5 h/Fall	158,2	10,8	
1.6	an Gerichtsverhandlungen teilnehmen	70	78	1,5 h/Fall	116,6	8,0	ohne Fahrzeiten
	Zwischensumme:					101,1	
2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII)						
2.1	Erstkontakt herstellen, Beratungs- und Hilfebedarf feststellen	85	156	4 h/Fall	624,8	42,7	Nur Neufälle ohne vorherige Maßnahmen/Hilfen
2.2	Eltern und Kinder fördern und begleiten (einfachere Fälle, einschl. Begleitung im Nachtrag zu Maßn./Hilfen)	60	112	5,5 h/Fall	613,8	42,0	§§ 8a, 20, 42, 13 Abs. 3, 19, 27 ff SGB VIII
2.3	Eltern und Kinder stabilisieren, für weitere Hilfen motivieren (zeitaufwändigere Fälle)	35	45	13,5 h/Fall	602,1	41,2	
	Zwischensumme:					125,9	
3	Hilfen zur Erziehung (§§27-35 SGB VIII), gemeins. Wohnformen für Eltern und Kinder (§19 SGB VIII), Eingliederungshilfe (§35a SGB VIII), + Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)						
3.1	Erstkontakt herstellen (nur Neuanfälle ohne vorherige Maßnahmen/Hilfen, auch bei Fallübernahme)	70	78	1,5 h/Fall	117,6	8,0	
3.2	Hilfebedarf erstmals klären (ohne Hilfeänderung, ohne Fallübernahme, auch Fallinsstieg bei vorherigen Maßnahmen nach §§ 8a, 20, 42, 16 SGB VIII)	80	107	5 h/Fall	535,0	36,6	
3.3	Leistungsumfang feststellen, Leistungen bewilligen (auch bei Hilfeänderungen)	125	140	1,5 h/Fall	210,0	14,4	

3.4	Kontakt zum Leistungserbringer herstellen, Hilfebeginn veranlassen, davon	95	140				Auch bei Wechsel des Leistungserbringers, nicht bei Fallübernahme
3.4.1	- ambulante Maßnahmen	52	99 2,75 h/Fall	272,3	18,6		
3.4.2	- teilstationäre und stationäre Maßnahme	43	41 4,5 h/Fall	184,5	12,6	inkl. Vollzeitpflege	
3.4.3	- Zuschlag für besondere zeitaufwändige Fälle	20	20 0,5 AT/Fall	71,0	4,9	Mischwert für einfachere Clearingverfahren und zeitaufwendiges ISE-Maßnahme	
3.5	Zielvereinbarungen treffen, Hilfeplan aufstellen (auch Einstieg bei Fallübernahme)	105	140 3,75 h/Fall	525,0	35,9	einschließlich Fälle in Vollzeit	
3.6	Hilfeplanfortschreibungen/-änderungen	250	254 8 h/Fall	2032,0	139,0		
3.7	Teilnahme des 2. ASD-Mitarbeiters an Hilfeplangesprächen (interner Zust.-Wechsel)	15	15 1,75h /Fall	26,3	1,8		
3.8	Eltern auf Rückführung des Kindes vorbereiten	25	21 5 h/Fall	105,0	7,2	Eingestellte Fälle im stationären Bereich	
3.9	Hilfe beenden (Einstellung Zuständigkeitswechsel / Hilfeplangespräche)	95	102 4,25 h/Fall	433,5	29,7	einschließlich Vollzeitpflege	
	Zwischensumme:				308,6		
4	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), Betreuung in Not Situationen (§20 SGB VIII), Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)						
4.1	erste Hinweise entgegennehmen, Handlungsbedarf feststellen	230	196 1,25 h/Fall	244,4	16,7		
4.2	Sachverhalt klären, geeignete Maßnahmen zu Gefahrenabwehr auswählen	205	175 6 h/Fall	1050	71,8	Bearbeitungszeit z.T. für 2 Mitarbeiter	
4.3	jungen Menschen im Rahmen einer Inobhutnahme unterbringen	25	19 5,25 h/Fall	99,8	6,8	Bearbeitungszeit z.T. für 2 Mitarbeiter	
4.4	Schutzkonzept entwickeln, Umsetzung veranlassen, im Nachgang zur Gefährdung begleiten	30	52 4 h/Fall	208,0	14,2	nur Fälle ohne Inobhutnahme und ohne anschließende Hilfe zur Erziehung	
4.5	nach Inobhutnahme beim Wechsel in die geeigneten Hilfen/Maßnahmen begleiten	25	19 1,75 h/Fall	33,3	2,3	nur Fälle mit Inobhutnahme und anschließender Hilfe zur Erziehung	
4.6	Antrag auf Sorgerechtsentzug/Änderungsantrag bei Familiengericht stellen, ausführliche Stellungnahme zu gegnerischen Anträge zum Sorge-/Umgangsrecht	20	47 2 h/Fall	94,0	6,4		
4.7	an Verhandlungen vor dem Familiengericht teilnehmen, Sachverhalte erörtern	35	82 1,5 h/Fall	123,4	8,4	Bedarf ohne Fahrzeiten	
4.8	jährlichen Bericht über Sorgerechtsentzug ans Familiengericht erstatten	15	0 30 min/Fall	0	0,0		
	Zwischensumme:				126,7		
5	Sonstige Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialdienstes						
5.1	sonstige Meldungen (z.B. von Polizei) erfassen, Erstkontakt anbieten	90	90 15 min/Fall	22,5	1,5	Soweit nicht über Jugendgerichtshilfe und nicht über Punkt 4	
5.2	sonstige einmalige Beratungen ohne direkte anschließende Maßnahme/Hilfe (z.B. schulische Probleme etc.)	275	275 1,5 h/Fall	412,5	28,2		

	geeignete Maßnahme/Hilfe im ASD-Team vorbesprechen/klären (35 Wo./Jahr/MA) über die Hilfestellung in der Interdisziplinären Hilfe- und Ergebniskonferenz entscheiden	35	35 16 h/Woche/MA	560,0	38,3	
5.3	Stellungsnahmen zu Namensänderungen/ zur Übernahme von Kinderbetreuungsstellen/ Tagespflegegeldkosten / eigener Haushalt für Sozialleistungsempfänger < 25 Jahre	65	65 2 h/Fall	130,0	8,9	
5.4	Anregung einer Betreuung (für Eltern oder volljährige Kinder)	10	10 30 min/Fall	5,0	0,3	
5.5	Bearbeitung von Spenden	8	8 0,5 AT/Jahr/MA	28,4	1,9	örtlicher Pauschalwert
5.6	Arbeitshilfe für andere Jugendämter					Fallzahlen bereits in den anderen Punkten einberechnet
5.7	einzelfallunabhängige Netzwerkarbeit mit örtlichen Behörden/Trägern/ Stellen einschl. Teilnahme an öffentlichen/überörtlichen Arbeitskreisen (einzelfallunabhängig)		10 AT/Jahr	71,0	4,9	Pauschalwert
5.8	Öffentlichkeitsarbeit		3 AT/Jahr	21,3	1,5	vorsorglich Ansatz für 2 MA
5.9	Anleitung von Auszubildenden und Praktikanten		110 h/Jahr	110,0	7,5	Pauschalwert
5.10	Anfertigung von örtlichen Aufzeichnungen (Statistiken)	4	4 8h/Quartal/MA	32,0	2,2	
5.11	Fahrzeiten für Hausbesuche und andere Außendienstleistungen	710 h/Jahr	869 h/Jahr	869,0	59,4	Jahr Pauschaler Wert angepasst von 14 AT auf 18 AT pro Mitarbeiter und
	Zwischensumme:				154,7	
6	Zusammenfassung					
	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, (§17 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§18 SGB VIII), Familiengerichtshilfe (§50 SGB VIII ohne §50 Abs. 3 SGB VIII/§1666 BGB)				101,1	
2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII)				125,9	
3	Hilfen zur Erziehung (§§27-35 SGB VIII), gemeins. Wohnformen für Eltern und Kinder (§19 SGB VIII), Eingliederungshilfe (§35a SGB VIII), + Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)				308,6	
4	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), Betreuung in Notlagen (§20 SGB VIII), Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)				126,7	
5	Sonstige Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialdienstes				154,7	
SUMME	Soll-Stellen				8,2	Berechnung gemäß Jahresarbeit von 1462 Stunden nach Anlage 2 BKPV
	Aktuelle Stellen 2021 im ASD				6,8	Inklusive 0,5-Stelle N.N als Ersatz für Frau Budick Exklusive 1,0 - Stellen Vollzeitpflege/Adoptionen und 0,4-Stelle Frau Putz
	Zuviel(+) / Zuwenig (-)				-1,4	Angabe in Vollzeitäquivalenten bei Normalarbeitszeit

